

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 11. Februar 2022	Nr. 26
------	-------------------------------	--------

## **Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Communication and Information Technology“ an der Universität Bremen**

Vom 2. Februar 2022

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 (Physik/Elektrotechnik) hat auf seiner Sitzung am 2. Februar 2022 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

### **Artikel 1**

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Communication and Information Technology“ vom 4. Dezember 2019 (Brem.ABl. S. 1400) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 wird die Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit unter Angabe weiterer Bedingungen von „72 CP“ auf „78 CP“ angehoben; Absatz 1 wird neu gefasst und lautet wie folgt:

„(1) Voraussetzung zur Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 78 CP, darin müssen bis auf das Modul LCa (6 CP) alle Pflichtmodule (60 CP) enthalten sein.“

2. Die Anlagen 3 und 4 entfallen ersatzlos.

### **Artikel 2**

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. April 2022 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Communication and Information Technology“ zum Sommersemester 2022 beginnen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2022 begonnen und das Prüfungsverfahren für das Modul Masterarbeit noch nicht eröffnet haben, wechseln zum Wintersemester 2022/23 in die vorliegende geänderte Ordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 9. Februar 2022

Der Rektor  
der Universität Bremen